Nevidirte Statuten

Des

uniformirten

Bürger.Schützen.Corps

311

Braunschweig.

Braunschweig, Druck von F. M. Meinede.

1850.

Einleitung

(aus bem Jahre 1847).

Die Bildung des uniformirten Bürger = Schützen = Corps, eine unmittelbare Folge der Stiftungsfeier der Bürger = Schützen - Gesellschaft zu Braunschweig am 7. und 8. Juli 1845, ein Ergebniß der herzlichen Ginigkeit aller Mitglieder der Gesellschaft, sollte und soll nach dem oft ausgesprochenen Willen der uniformirten Schützen keinen Grund zur Scheidung fämmtlicher Schützen in zwei auseinander flaffende Theile abgeben, sie soll vielmehr dazu dienen, den Reiz an dem noch immer volksthümlichen Bürgerfeste zu erhöhen, ein Streben, das mit Zwietracht nicht begonnen und erreicht werden könnte. Wenn fich demnach bas uniformirte Bürger = Schützen = Corps gedrungen fühlte, vorlie= gende Statuten zu entwerfen, so geschah dies nicht in der Absicht, durch Begrenzung nach außen hin, insbesondere den nicht = uniformirten Bürger = Schützen gegenüber, sich ab= zuschließen, sondern einziger Zweck dabei war innere Organisation, Sicherung des Friedens und Verwahrung des Corps vor Elementen, die in jeder Gesellschaft, ihr 3weck mag sein, welcher er wolle, zerstörend wirken muffen. Wird dieser Zweck erreicht, so ist damit das Interesse ber ganzen Schützen = Gesellschaft eben so gefordert, als das

des unisormirten Bürger=Schützen=Corps, und in diesem Sinne betrachtet Letteres vorliegende Statuten als einen neuen Beweis, den es der gesammten Bürger=Schützen=Gesellschaft von seinem Bunsche nach umfassender Einig=keit und Verbrüderung ablegt.

Borbemerkung für die revidirten Statuten.

Nachdem das Institut des uniformirten Bürgerschützen Torps durch sein mehrjähriges Bestehen seine Lesbenskraft und durch seine Stellung in der Volkswehr auch seine Zweckmäßigkeit genugsam bethätigt hat, erschien es nothwendig, eine Revision der Statuten vorzunehmen, um die durch die Erfahrung hervorgehobenen bisher bestandenen Unzuträglichkeiten zu beseitigen und dadurch ein schnelleres Emporblühen des Corps zu befördern.

Braunschweig, ben 24. Mai 1850.

Bweck, Stellung und Busammensetzung des Corps.

Zweck.

S. 1.

Der Zweck des Corps ist die durch Uebereinstimmung in Rleis dung und Haltung beförderte Vereinigung zu den gemeinschaftlichen Bürger-Schießübungen und den dabei stattfindenden Vergnügungen.

Stellung.

§. 2.

Wie das Corps aus der Bürger-Schützen-Gesellschaft hervorgegangen ist, so betrachtet es sich freilich in sich als Ganzes und als selbstständiges Institut, im Verhältniß zu jener Gesellschaft jedoch als gleichberechtigter und gleichverpflichteter Theil jener Gesellschaft.

§. 3.

Wo es deshalb auf Interessen der ganzen Bürger = Schützen= Gesellschaft ankommt, da tritt jedes Corps = Mitglied nicht als sol= ches, sondern als Mitglied der Bürger = Schützen = Gesellschaft bei den Berathungen derselben auf, wie denn auch ein solches berech= tigt und verpflichtet ist, die auf ihn gefallene Wahl als eines Beamten der Bürger-Schüßen-Gesellschaft nach Maßgabe der statuarischen Bestimmungen der Bürger-Schüßen-Gesellschaft anzunehmen.

S. 4.

Nur als Wunsch und Hoffnung soll hier ausgesprochen werden, daß in Fällen, wo das Interesse des uniformirten Bürger-Schützen-Corps durch einen Beschluß der Bürger-Schützen - Gesellschaft ind i-rect berührt wird, das Gutachten des Ausschusses eine freundliche Berücksichtigung sinde.

S. 5.

In Fällen, wo durch Beschlußnahme der Bürger-Schüßen-Gesellschaft die Interessen des Corps direct berührt werden, hat sich jedes Mitglied des Corps der Abstimmung in der Bürger-Schüßen-Gesellschaft zu enthalten, so daß hier das unisormirte Bürger-Schüßen-Corps separat abstimmt. Entsteht in einem solchen Falle zwischen der Bürger-Schüßen-Gesellschaft und dem unisormirten Bürger-Schüßen-Corps eine Differenz, so ist das unisormirte Bürger-Schüßen-Corps verpslichtet, die Hand zum Versuche einer Einigung dadurch zu bieten, daß sein Ausschuß mit dem competenten Borstande der Bürger-Schüßen-Gesellschaft in Conserenz zu treten sich erbietet, um eine Einigung in den gegenseitigen Beschlußnahmen herbeizusühren.

Zusammensetung.

§. 6.

Mitglied bes uniformirten Bürger-Schüten-Corps fann

- 1) jeder 18jährige Burger und Burgersfohn und
- 2) jeder 21 jährige felbstständige Einwohner sein.

§. 7.

Wer jedoch

- 1) durch ein Straferkenntniß der politischen Rechte verlustig geworden, oder wegen Meineides, Diebstahls, Hehlerei, Betrugs, Fälschung, betrüglichen Banquerotts oder eines anderen Berbrechens aus Gewinnlust verurtheilt oder in Anklagestand versest ist, ohne bislang frei gesprochen zu sein;
- 2) erweislich sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die freilich gerichtlicher Untersuchung nicht unterliegt, die aber nach allgemein bürgerlicher Anschauungsweise einen Makel auf die Ehre des also Handelnden wirft, und
- 3) ohne das Borhandensein bestimmt vorlegbarer Gründe unter dem Corps so unbeliebt ist, daß sich mindestens die Hälfte sämmtlicher unisormirten Schützen offen und ohne Scheu gezen dessen Aufnahme resp. Berbleiben im Corps ausspricht, bleibt, resp. wird nachdem im Falle sub 2 und 3 auf schristlichen von 5 Mitgliedern unterzeichneten Antrag bei N. 2 eine Untersuchung und in Folge derselben eine Abstimmung in der Generalversammlung und bei N. 3 eine Abstimmung in der Generalversammlung veranlaßt worden, von dem Corps der unisormirten Bürgerschützen, auch bei dem Borhandensein der sub S. 6 aufgestellten Erfordernisse, ausgeschlossen.

§. 8.

Der Name und Stand beffen, der sich zur Aufnahme in das unisormirte Bürger=Schützen=Corps meldet, wird, nachdem die S. 6. gestellten Ersordernisse nachgewiesen, durch den Commandeur resp. Hauptmann per circulare sämmtlichen Schützen bekannt gemacht, und gilt der sich Anmeldende als aufgenommen, wenn innerhalb der näch=sten 4 Wochen nach erfolgter Mittheilung an sämmtliche Schützen bei Vorzeigen des betreffenden Circulars schriftlich erklären, sie hätzten gegen den Angemeldeten keine der S. 7. No. 1—3 aufgeführ=

ten Einwendungen vorzubringen, und sobald biefer nachgewiesen, daß er sämmtliche zur Uniformirung nothwendige Stücke angeschafft habe.

Bei seinem Eintritte in das Corps hat der Aufgenommene 1 bis 3 Thaler durch den Ausschuß zu normirendes Eintrittsgeld zu zahlen.

Der Ausschuß hat sich bei der Festsetzung der Eintrittsgelder nach dem vorhandenen Fond der Schützencasse zu richten, an dem der Eintretende participirt, so daß der Betrag des Cintrittsgeldes steigt, wenn der Fond zur Zeit stärker angewachsen ist. Das Eintrittsgeld wird immer für das laufende Nechnungsjahr beim Beginne desselben sixirt.

II.

Organisation.

Compagnien.

§. 9.

Das unisormirte Bürger-Schüßen-Corps besteht, bis seine Mitglieder die Zahl von 240 erreicht haben, aus einer Compagnie. Ist jene Zahl vorhanden, so werden zwei Compagnien, jede zu 120 Mann gebildet, und haben sich durch neu aufgenommene Schüßen diese beiden Compagnien so vermehrt, daß die Ueberzähligen die Zahl von 120 erreichen, so bildet sich eine dritte Compagnie u. s. f.

Züge.

§. 10.

Jede Compagnie theilt fich in 4 Buge.

S. 11.

Jeder Schütz ist durch den Commandeur und den Hauptmann resp. die Hauptleute, mit möglichster Berücksichtigung der Localität, in die Compagnien einzureichen. Ueber das Nangverhältniß unter den Compagnien entscheidet im ersten Jahre das Loos und wechselt in späteren Jahren der Vortritt unter den Compagnien ab.

· Chargirte.

§. 12.

Dem gangen Corps fteht ein

Corps = Commandeur

und als deffen Stellvertreter im Behinderungsfalle ein Bice=Commandeur

vor, die einen

Corps = Abjudanten

gur Seite haben.

Das Corps hat ferner

einen Fahnenträger.

§. 13.

Jede Compagnie wird durch einen Hauptmann befehligt und erhält einen Sergeant = Major zugetheilt.

6. 14.

Jeder Zug wird durch einen Lieutenant geführt und hat zwei Oberjäger.

Ausschuß.

S. 15.

Das uniformirte Bürger-Schützen-Corps hat zu feiner Bertretung, so wie zur inneren Abministration und Entscheidung von Streitigkeiten einen Ausschuß von 9 Mitgliedern zu conflituiren. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

\$ 16.

Der Ausschuß mählt durch relative Stimmenmehrheit aus seis ner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Caffirer.

Der Cassirer hat die statutenmäßigen Beiträge (§. 8, §. 32 N. 2 und 3, §. 34 N. 2., §. 26) einzutreiben, Duittungen auszusertigen und Zahlungen nach deren statutenmäßiger Bewilligung (§. 32 N. 4, §. 43 N. 3) zu machen. Nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat er dem Ausschusse seine Rechnungen zur Prüfung und Decharge vorzulegen. (§. 32 N. 5.)

Generalversammlung.

S. 17.

Die Generalversammlung der Schützen wird durch fämmtliche Mitglieder des Corps ohne Ansehen des Ranges gebildet. Das Präsidium führt der Höchstchargirte, unter Gleichchargirten der Aelteste.

III.

Rechte und Pflichten der einzelnen Schützen.

S. 18.

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Schüpen dauern so lange, als

- 1) Die Bestimmung der §§. 6, 7, 24 u. 25 seinen Austritt nicht bedingen,
- 2) dieser Austritt nicht freiwillig erfolgt.

S. 19.

Wer aus dem Corps freiwillig ausscheidet, hat davon dem Commandeur oder dem Hauptmann Meldung zu machen und bleibt für die ordentlichen Beiträge bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahrs verpflichtet.

Das Rechnungsjahr beginnt mit bem ersten Mai jeden Jahrs.

Mechte.

S. 20.

Jeder Schüt hat das Recht, an allen Uebungen und Bergnüsgungen bes Corps Theil zu nehmen; insofern diese Theilnahme von der Erlaubniß der Bürger-Schützen-Gesellschaft abhängt, hat er zuvor die dieser gegenüber ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen.

S. 21.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Feierlichkeiten und Auszügen des Corps die Uniform zu tragen.

Die vollständige Schüten = Uniform besteht in

- 1) einem kurzen, dunkelgrünen Rocke mit einer Reihe Anöpfe, auf denen der Braunschweiger Löwe besindlich, mit dunkelgrünem, stehenden Sammetkragen und gleichfarbigen Aufschlägen, beide lettere mit einfachen Goldstickereien verseben,
- 2) einem schwarzen Beinkleibe an ben Nähten mit Goldlige befest,
- 3) einer schwarzen Halsbinde ohne Kragen,
- 4) weißen Sandschuhen,
- 5) einem Hute mit aufgeschlagener Krempe, roth und weißem Feberbusche und gleichfarbiger nebst schwarz-roth-goldner Cocarde,
- 6) einer dunkelgrünen Tuchmüße mit Schirm, dunkelgrünem, an den beiden Seiten mit Goldliße eingefaßten Sammetstreisen und schwarz-roth-goldener Cocarde,

- 7) einem Hirschfänger mit Gehänge, das uver dem Uniformsrock turch ein mit dem Braunschweiger Löwen verziertes Schloß befestigt wird, endlich
- 8) in einer Büchse mit grünem Tragbande und gleichfarbigem Regenpfropfen.

Will ein Schütz die Unisorm oder die so eben sub. N. 1 und 5 aufgeführten Theile zu anderen Zeiten innerhalb oder außerhalb der Stadt tragen, oder Anderen zur Beuutzung darleihen, so bedarf er dazu der Erlaubniß des Commandeurs resp. Hauptmanns (§. 43).

In allen Fällen, wo es Pflicht des Schützen ist, bei den Schützenfesten zu erscheinen, hat er die Uniform des Schützen=Corps nach Vorschrift des Hauptmanns anzulegen.

§. 22.

Jeder Schütz hat das Recht, der activen und passiven Wahl in Betreff aller Ehrenstellen des Corps, hat Sitz und Stimme auf der Generalversammlung und das Necht des Antrags und der Besichwerde bei den geeigneten Stellen.

Pflichten.

§. 23.

Jeder Schütz hat die Pflicht, an sammtlichen Festlichkeiten und Auszügen, an den Erercierübungen, sowie an den Generalversamm= lungen des Corps unweigerlich Theil zu nehmen oder zeitig gegrün= dete Entschuldigungen wegen seines Ausbleibens bei dem betreffen= den Hauptmanne vorzubringen. (§. 41.)

Jeder Schütz muß an dem Königsschießen, dem Herbstschießen, sowie an dem Subscriptionsschießen Theil nehmen.

Jeder Schütz hat die Pflicht, den ihm vorgesetzten Chargirten in Reih und Glied unbedingt Folge zu leiften.

Er hat die Pflicht, den Anordnungen der bei den Bergnügun= gen des Corps bestellten Aufsichtsbehörde unweigerlich sich zu fü= gen. (§. 32 N. 6. §. 42.) In beiden Fällen bleibt ihm jedoch die Beschwerde bei den geeigneten Stellen vorbehalten. (§. 32 N. 10. §. 34 N. 7.)

S. 24.

Jeder Schütz hat das Recht und die Pflicht, bei Zwistigkeiten, die zwischen zwei Schützen jeden Grades (abgesehen von den so eben S. 23 vorgesehenen Fällen) bei dem Dienste oder den Vergnügungen des Corps entstehen, die Entscheidung des Ausschusses als Schiedsgerichts, zu verlangen und sich dieser Entscheidung zu unterwerfen. (S. 32 M. 11.)

S. 25.

Unterwirft sich die eine Partei diesem Spruche nicht, oder geht die Entscheidung des Ausschusses dahin, es sei nach vergeblichem Bersuche der Einigung anzunehmen, daß die von dem einem Theile dem Anderen zugefügte Beleidigung den Frieden des Corps durch hervorrufung stets neuer Zwistigkeiten gefährde, so hat der Beleidiger unter den S. 32 N. 11, S. 34 N. 8 zu beobachtenden Modificationen seinen Austritt zu nehmen.

S. 26.

Jeder Schüt hat die Pflicht, die den Statuten gemäß festgessetten regelmäßigen und außerordentlichen Beiträge die ordentlichen Beiträge in ein vierteljährigen praenumerando zu entrichtenden Raten an die Casse des Corps, gegen Quittung des Cassirers, pünktlich einzuzahlen. (S. 32 N. 2 und 3, S. 34 N. 2, S. 44.)

IV.

Die Vorstände.

Dauer der Berwaltung.

S. 27.

Sämmtliche Chargirte werden auf zwei Jahre gewählt. Ihrer Wiedererwählung nach Ablauf der Verwaltung steht jedoch nichts im Wege.

Der Commandeur.

§. 28. (a)

Der Commandenr hat das Recht des Commando's und des Tagesbesehls in Bezug auf alle Abtheilungen des Corps, er tritt zu diesem Zwecke mit dem Hauptmanne resp. Hauptleuten durch seinen Adjudanten in Verbindung.

Der Commandeur ist als solcher Präsident der Generalversammlung, er hat diese Versammlungen in geeigneten Fällen zusammen zu berufen, auch die Aussertigungen derselben zu unterzeichnen.

Der Bice: Commandeur.

§. 28. (b)

Der Vice-Commandeur tritt im Behinderungsfalle in alle Functionen des Commandeurs ein.

Der Abjudant.

S. 29.

Der Abjudant bildet bei dem Commando die Vermittlung zwischen dem Commandeur und den Compagnie-Chefs. Er hat zugleich das Corps-Secretariat und das Protocoll bei der Generalversamm= lung zu führen. Leteres jedoch mit ber Befugniß, fich aus ben zur Versammlung Berechtigten einen Stellvertreter zu mablen.

Die übrigen Chargirten.

S. 30.

Diese haben das ihnen zufolge ihrer Wahl verliehene Commando und die Pflicht, dieses Commando so einzurichten, daß sie mit Ernst deffen Erfüllung verlangen können.

S. 31.

Sämmtliche Officiere bis zu den Lieutenants einschließlich, haben über die Bollziehung der unter §. 41 festgesetzten Disciplinarstrafen zu entscheiden. Gegen ihre Entscheidung steht der Recurs an den Ausschuß frei.

Ausschuß.

§. 32.

Der Ausschuß ist der Vertreter des Corps nach außen und in= nen, er hat deswegen

- 1) im Namen bes Corps mit den Behörden, insbesondere ber Burger=Schützen=Gesellschaft, zu verhandeln,
- 2) alljährlich eine Uebersicht der Ausgaben des Corps zu entwerfen, die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge, letztere mit Genehmigung der Generalversammlung, zu siriren, die gegen solche Feststellungen etwa einlaufenden Beschwerden zu prüsen und nach deren Erledigung dem Cassirer zur Ausführung zu übergeben.
- 3) Der Ausschuß hat den Betrag des jeweilig zu entrichtenden Eintrittsgeldes beim Beginne eines jeden Rechnungsjahres zu normiren (§. 8 am Ende).
- 4) Der Ausschuß tann jede außerordentliche Ausgabe bewilligen, sobald ber Betrag mahrend eines Rechnungsjahres die Summe

von 25 Thaler zu einem und demfelben Zwecke nicht überfleigt. Ist diese außerordentliche Ausgabe größer, so hat er se der Genebmigung der Generalversammlung zu unterbreiten.

- 5) Der Ausschuß hat die Jahresrechnungen des Cassirers zu prüsen und nach Beseitigung etwa entstehender Bedenken Decharge zu ertheilen.
- 6) Der Ausschuß hat das Recht und die Pflicht, bei jedem Schüßenfeste, sobald das Commando der Officiere aufhört, die Aussicht zu führen und für die Wahrung der Ordnung und des Anstandes zu forgen. Er hat es demnach einzurichten, daß stets zwei Ausschußmitglieder, die als Erkennungszeichen ein weißes Band im Anopfloche tragen, diese Functionen ausüben. Den Anordnungen derschen ist pünktlich Folge zu leisten (vergl. §. 23.)
- 7) Der Ausschuß entscheidet in zweiter Instanz auf ergriffenen Recurs gegen die Entscheidung der Officiere in den §. 41 besmerkten Fällen.
- 8) Er entscheidet in erster Instanz in den unter §§ 42, 43 und 44 ihm vorbehaltenen Fällen.
- 9) Er hat in Folge geschehener Anzeige oder in Folge selbstständiger Kenntnisnahme zu untersuchen und zu entscheiden, ob
 einer der Abschnitt I. S. 7 No. 1 3 aufgeführten Fälle vorliegen und die Vorschriften dieses S. in Vollzug kommen
 müssen.
- 10) Der Ausschuß entscheidet in erster Instanz über eingebrachte Beschwerden gegen die Vorgesetzten wegen Mißbrauch ihrer Functionen (S. 45.), wobei es sich von selbst versteht, daß die dabei betheiligten Ausschußmitglieder sich der Berathung und Stimmabgabe enthalten.
- 11) Der Ausschuß entscheidet als Schiedsgericht in erster und letzter Instanz in dem S. 24 erwähnten Falle und hat im Falle,

daß die §. 25 gegebene Bestimmung in Wirksamkeit treten müßte, unter genauer Darlegung des Sachverhältnisses, die Entscheidung der Generalversammlung anheim zu stellen.

S. 33.

So oft Geschäfte zu erledigen sind, wird der Ausschuß durch den Präsidenten berufen; eine solche Berufung muß erfolgen, wenn dem Präsidenten ein von 10 Mitgliedern der Compagnie unterschriebener, den zu berathenden Gegenstand genau nachweisender Antrag überreicht wird. Die Entscheidungen des Ausschusses sind giltig, wenn sämmtliche Mitglieder geladen, mindestens 7 erschienen sind und die Mehrheit der Erschienenen sich für diese Entscheidung ausgesprochen hat.

V.

Generalversammlung.

S. 34.

Die Generalversammlung, welche über alle Angelegenheiten bes Schützen=Corps, die nicht den einzelnen Vorständen zugewiesen sind, zu entscheiden hat, hat insbesondere

- 1) fämmtliche Chargirte zu wählen,
- 2) außerordentliche Beitrage auszuschreiben (S. 32 N. 2),
- 3) außerordentliche Ausgaben im Betrage von mehr als 25 Thlr. zu bewilligen (S. 32 No. 4),
- 4) in zweiter Inftanz zu entscheiden über die S. 32 N. 8 vorbehaltene Entscheidung bes Ausschuffes.
- 5) Die Generalversammlung entscheidet in erster (§. 7 M. 2 und 3) resp. zweiter Instanz (§. 7 M. 1), ob einer ber Abschnitt I. §. 7 M. 1—3 aufgeführten Fälle vorliege und

- bie Vorschriften bieses S. in Vollzug kommen muffen (S. 32 N. 4).
- 6) Die Generalversammlung entscheidet in zweiter Instanz über Beschwerden gegen Vorgesetzte auf Anrufen des durch die Entscheidung des Ausschusses Betroffenen (§. 32 No. 10).
- 7) Sie entscheidet über Beschwerden gegen den Ausschuß in erster und letzter Justanz; die Ausschußmitglieder haben sich der Abstimmung zu enthalten.
- 8) Die Generalversammlung entscheibet in dem S. 25 und 32 *M*. 11 vorgesehenen Falle in erster und letzter Instanz.

S. 34.

Die Generalversammlung versammelt sich in der Regel ein Mal des Jahrs und zwar in den ersten drei Monaten des Nechnungsjahrs.

S. 36.

Die Beschlüsse der Versammlung sind giltig, wenn sämmt, liche Mitglieder geladen, mindestens 50 derselben erschienen sind und sich (mit Ausnahme der Wahlen) mit absoluter Stimmenmehrheit für den Beschluß erklärt haben.

Wahlen.

S. 37.

Sämmtliche Wahlen erfolgen durch relative Stimmenniehrheit und zwar regelmäßig in der letzten ordentlichen Generalversammlung vor Ablauf der Verwaltungsperiode. Im Falle einer unvorhergesehenen Vacanz wird zum Zweck der Wahl eine außerordentliche Generalversammlung berufen, und hat der als Ersahmann Gewählte eben so lange zu dienen, als die Dienstzeit der zur Zeit tungirenden Chargirten währt. Alle Asahien erfolgen ourm gegeime Abstimmung.

§. 38.

Die Wahlhandlung ist folgende:

Zuerst werden der Commandeur und Bice - Commandeur gewählt, sodann der Adjudant von dem Commandeur ernannt.

Ferner wird ein Fahnenträger gewählt.

Sodann treten die einzelnen Compagnien zusammen und wählen durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte

1) ben hauptmann.

Sofort nach der Wahl des Hauptmanns hat dieser sich ohne Concurrenz der Compagnie, jedoch aus ihrer Mitte, einen Sergeant-Major zu mählen.

Sodann wählt die Compagnie

- 2) bie vier Lieutenants,
- 3) die acht Dberjäger und
- 4) die laut S. 15 erforderlichen Ausschußmitglieder und Stellvertreter.

Haben zwei Gewählte gleichviele Stimmen für sich, und kann von den Gewählten nur einer fungiren, so wird unter den beiden nochmals gewählt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Höhe der erlangten Stimmenzahl entscheidet bei den Lieutenants den Zug, den sie zu führen haben, so daß die meisten Stimmen das Commando des ersten Zuges übertragen und die wenigsten das Commando des letzten Zuges; bei gleichen Stimmen entscheidet das Alter.

Das Glied, in dem ein Oberjäger zu fungiren hat, wird diefem durch den Hauptmann angewiesen.

Der Wahlact in den einzelnen Compagnien soll in das Protocoll der Generalversammlung aufgenommen werden.

S. 39.

Bei der Besetzung der unteren Chargen haben die schon zu höheren Chargen Gewählten ihre Stimme nicht abzugeben.

Bei der Constituirung des Ausschuffes hat jedoch jeder Schütz seine Stimme abzugeben.

VI.

Von dem Sond des Corps.

S. 40.

Der Fond wird gebildet:

- 1) durch bie Eintrittsgelder (S. 8);
- 2) durch die ordentlichen Beiträge (§. 26);
- 3) burch bie außerorbentlichen Beiträge (§. 26);
- 4) burch bie eingehenden Strafgelber (S. 41-45).

VII.

Strafbestimmungen.

Unentschuldigtes Ausbleiben.

S. 41.

Wer unentschuldigt bei den im S. 23 Absaß I. gedachten Festlichkeiten und Auszügen ausbleibt oder nicht ordnungsmäßig unisormirt erscheint, wer die ordnungsmäßig anberaumten Exercierübungen nicht mindestens zwei Mal während der Exerzierzeit besucht, wird das erste Mal mit 6 Ggr., im Wiederholungsfalle während desselben Rechnungsjahres mit 12 Ggr. durch den Spruch des Ofsicier-Corps bestraft. (SS. 31, 32 N. 7.) Wer die Generalversammlung unentschuldigt nicht besucht (§. 23), wird von dem Officier=Corps in eine Strafe von 6 Ggr. genom=men. (§§. 31, 32 N. 7.)

Widersetlichkeit.

S. 42.

Wer sich dem Commando der ihm vorgesetzten Officiere, des Sergeant-Major und der Oberjäger oder den Weisungen des Aus-schusses und der einzelnen zur Aussicht bestellten Mitglieder desselben widersetzt (§§. 23, 32 M. 6) wird mit 12 Ggr. bis 1 Thir. im Wiederholungsfalle während des Rechnungsjahrs das zweite Mal mit 1 — 2 Thir., das dritte Mal mit Ausschluß bestraft.

Die Entscheidung steht dem Ausschusse zu. (S. 32 N. 8, S. 34 N. 4.)

Migbrauch der Uniform.

S. 43.

Wer die Unisorm der Schüßen oder einen Theil derselben (S 2. N. 1 und 5) unzeitig und ohne Erlaubniß trägt (S. 21), oder Andern zur Benußung darleiht, hat das erste Mal 1 Thir. zu bezahlen, im Wiederholungsfalle — es möge dieser innerhalb deselben Jahres vorkommen oder nicht — wird er das zweite Mal mit 3 bis 4 Thir. und mit Verweis vor dem Ausschusse bestraft, das dritte Mal erfolgt der Ausschluß aus dem Corps.

Die Entscheidung steht dem Ausschusse zu. (§. 32 M. 8, §. 34 M. 4.)

Saumseligkeit in Erfüllung pecuniarer Pflichten.

S. 44.

Wer die statutenmäßig ausgeschriebenen ordentlichen Beiträge nicht innerhalb 4 Wochen nach beren Ausschreibung resp. nach Er-

1ebigung der dagegen geführten Beschwerde bezahlt (S. 26, S. 32 N. 2, S. 34 N. 2), wird mit 4 Ggr., wenn er nach 6 Wochen nicht bezahlt hat, mit 8 Ggr. bestraft, nach 8 Wochen sieigt diese Strafe auf 12 Ggr., bei längerer Saumseligkeit sindet auf vorz gängige Warnung durch den Ausschüß die Ausschließung aus dem Corps statt.

Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn ein Schütz die ihm auferlegten und in endlicher Entscheidung festgesetzten Strafen nicht zahlt.

In allen diesen Fällen entscheidet in erster Instanz der Ausschuß.

Bergehen der Chargirten.

S. 45.

Ein Officier, Sergeant-Major oder Oberjäger, ber bei Ausübung seiner Functionen Anlaß zu gerechten Beschwerden giebt, wird durch den Ausschuß das erste Mal mit 2 bis 4 Thlr. und mit Verweis vor dem Ausschusse, im Wiederholungsfalle innerhalb der zweisährigen Verwaltungsperiode mit 3 bis 5 Thlr. und mit Verlust seiner Stelle bestraft.

Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn ein Ausschußmitglied sein Aufsichtsrecht migbraucht.

In beiden Fällen entscheidet der Ausschuß.

Uebertritt ein Chargirter andere Strasbestimmungen, so wird er natürlich nach Maßgabe derselben bestraft. (§. 41—44.)

Vorstehendes Statut ist in der Generalversammlung vom 6. Mai 1850, die vorschriftsmäßig geladen und abgehalten ist, in allen sei=

nen Theilen und im Ganzen laut Protocoll jener Versammlung angenommen worden, und soll, sobald die obrigkeitliche Genehmigung erfolgt sein wird, sofort in Kraft treten.

Braunschweig, ben 6. Mai 1850.

Unf den Untrag der zeitigen Mitglieder des uniformirten Bürger Schüßen Corps hieselbst, wird zu den vorstehenden revidirten Statuten desselben. jedoch unbeschadet der sämmtlichen Vorschriften und Bestimmungen, welche in der Höchsten Orts bestätigten erneuerten Schüßenordnung der Stadt Braunschweig vom 6. Juni 1849 enthalten sind, die Genehmigung damit ertheilt, zualeich aber auch bemerkt, daß das Schüßen Vorps dem Gesetze über den Wassendienst behuf des Gemeindeschußes vom 19. März d. J. unterworssen bleibt, sosen dasselbe einen integrirenden Theil der Bürgerwehr bildet.

Braunschweig, am 23. Mai 1850.

Per Stadt-Magistrat hieselbst.

H. Caspari.

G. C. E. Mack.



Ernst Meier.

G. W. Hincke.

C. Herzog.

A. Bammel.